

Ratsfraktion der Unabhängigen Wählergemeinschaft „Mehr Meerbusch“

Fraktionsbüro: c/o Kanzlei RA H.P. Weyen Rudolf-Diesel-Str. 2 40670 Meerbusch ☐ 0160-53 66 007
uwg-meerbusch@gmx.de www.uwg-meerbusch.de

An die
Bürgermeisterin
- über das Ratsbüro –
Postfach 1664

40667 Meerbusch

per Mail: Patrick.Wirtz-SZD@meerbusch.de



Meerbusch,
17.02.2019

Antrag zu Top 5 der Sitzung des Rates am 21.02.2019

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

die Ratsfraktion Unabhängige Wählergemeinschaft Mehr-Meerbusch stellt folgenden

Antrag:

Der Tagesordnungspunkt TOP 5 wird vertagt.

Begründung:

Die UWG hat in der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses vom 05.02.2019 zu dem Tagesordnungspunkt TOP 9, Einrichtung eines Bestattungswaldes in Meerbusch, eine Reihe von Fragen gestellt. Die Behandlung dieser „Anfrage“ wurde formell abgelehnt, und zwar mit der Begründung, dass nach der Geschäftsordnung diese mindestens 6 Tage vor der Sitzung eingereicht werden müsse.

Nach § 47 Abs. 2 S. 2 GO (NRW) kann der Rat in einer Geschäftsordnung Inhalt und Umfang des Fragerechts der Ratsmitglieder regeln. Wenn es sich um Fragen handelt, die in keinem Zusammenhang mit der Tagesordnung stehen, sind die Formen und Fristen für das Fragerecht der Geschäftsordnung einzuhalten.

Dies gilt aber nicht, wenn es sich um Fragen handelt, die sich unmittelbar auf bestimmte Tagesordnungspunkte der Sitzung beziehen. Diese Fragen können sogar erst in der Sitzung mündlich zu dem Tagesordnungspunkt gestellt werden. Dies gilt entsprechend für Anträge.

Es wird deshalb gerügt, dass der Tagesordnungspunkt TOP 9 in der Sitzung des BUA vom 05.02.2019 nicht ordnungsgemäß behandelt wurde.

Die kritischen Fragen haben sich deshalb gestellt, weil der Kreis Wesel der Gemeinde Hünxe die Genehmigung zur Errichtung eines kommunalen Friedwaldes auf Grundstücken, die im Eigentum der Thyssen Vermögensverwaltung GmbH stehen, verweigert hat.

Die Entscheidung des Kreises Wesel vom 16.08.2017 liegt als Anlage beigelegt.

Es handelt sich um gleichartige Sachverhalte. Deshalb ist es nicht nachvollziehbar, warum der Rhein-Kreis Neuss keine Bedenken sieht, während der Kreis Wesel die Ablehnung ausführlich über 16 Seiten begründet.

Der Rhein-Kreis Neuss geht in seinem Schreiben vom 15.10.2018 davon aus, dass man hinsichtlich der Frage des ausreichenden Mindestabstandes zwischen Grabsohle und dem zu erwartenden höchsten Grundwasser eine „praktikable Lösung“ gefunden habe. ^{fu} Danach soll die Grabsohle mindestens 60 cm über dem höchsten Grundwasserstand liegen.

Erstaunlicherweise verlangt der Kreis Wesel den zwingenden Nachweis, dass der Grundwasserstand unterhalb der eingesetzten Urne mehr als 1 m eingehalten wird.

Obwohl die Totenasche in Urnen beigelegt werden soll, wird ein Mindestabstand von 1 m verlangt. Demgegenüber soll im Meerbuscher Wald die Einbringung von Totenasche ohne Behälter in geringer Tiefe mit einem Mindestabstand zum Grundwasser von 60 cm ausreichend sein.

Was ist nun der richtige Abstand um eine Grundwassergefährdung durch Totenasche auszuschließen? Gibt es gesetzliche Grenzwerte?

Welchen Mindestabstand hat der Rhein-Kreis Neuss bei einer Bestattung in Urnen gefordert? Es wird mitgeteilt, dass sich die mögliche Bestattungsfläche bei der Bestattung in Urnen in einem erheblichen Maße verringert worden wäre. Welchen Umfang hätte diese Fläche?

Weiterhin heißt es in unter II. des Austausch- und Nutzungsvertrages mit Beleihung wie folgt:

„Derzeit ist rechtlich nicht abschließend geklärt, ob zwischen dem zeHGW und der Grabsohle ein Mindestabstand einzuhalten ist.“

(Unterstreichung durch die Antragstellerin)

Wenn diese Frage nicht geklärt ist, ist nicht nachvollziehbar und unverantwortlich, dass man nach eigenem Ermessen ein Abstand wählt, ohne zu wissen, ob hierdurch tatsächlich eine Gefährdung des Grundwassers ausgeschlossen werden kann.

Der Kreis Wesel weist in seinem ablehnenden Bescheid darauf hin, dass das Umweltbundesamt eine Forschungsarbeit in Auftrag gegeben habe, und zwar mit dem Titel in „Evaluierung von Ausmaß und Ursachen einer Schadstofffreisetzung aus Urnen in Bestattungswäldern“.

Nach Angaben des Umweltbundesamtes sollte mit einem Ergebnis im Herbst 2018 gerechnet werden.

Offensichtlich liegt das Ergebnis des Gutachtens nicht vor und die sich hieraus ergebenden Konsequenzen.

Es sollte zunächst das Gutachten und die sich daraus ergebenden rechtlichen Vorgaben und Empfehlungen abgewartet werden. Jedenfalls sollte keine vorschnelle Entscheidung getroffen werden!

Darüber hinaus haben die katholische und evangelische Kirche darauf aufmerksam gemacht, dass diese keine Beerdigung ohne Urne durchführen werden. Dies wurde schon geraume Zeit vorher dem Technischen Beigeordneten Assenmacher mitgeteilt.

Nach dem BestG NRW haben die Gemeinden dafür Sorge zu tragen, dass Tote auf einem Friedhof bestattet und ihre Aschereste beigesetzt werden können. In Erfüllung dieser gemeindlichen Aufgabe sind vorrangig die Einwohner der jeweiligen Gemeinde zu bestatten.

Wenn die beiden großen Kirchen in Meerbusch die Beerdigung in dieser Form ablehnen, bedeutet dies, dass faktisch keine Meerbuscher im Bestattungswald bestattet werden!

Dies gehört aber nicht zu den Aufgaben einer Gemeinde. Somit läge ein Verstoß gegen § 107 GO NRW vor.

Darüber hinaus sollten erst die folgenden Fragen beantwortet und Unterlagen vorgelegt werden, bevor es zu einer Beschlussfassung kommt:

1. Hat die untere und obere Wasserbehörde bzw. die Gesundheitsbehörde geprüft bzw. durch Gutachten nachgewiesen, dass eine Beeinträchtigung des Grundwassers durch Totenasche auszuschließen ist?
2. Haben die untere und obere Wasserbehörde bzw. Gesundheitsbehörde zu dieser Problematik schriftlich Stellung genommen? (Es wird um Überlassung der schriftlichen Begründungen gebeten.)
3. Sind die zu erwartenden höchsten Grundwasserstände (zeHGW) in dem zu errichtenden Bestattungswald untersucht worden?
4. Die Grabsohle für die Totenasche soll nicht unter 35,44 m (NHN) liegen. Wie wird diese Vorgabe umgesetzt?
5. In dem Bestattungswald soll der zu erwartende höchste Grundwasserstand bei 34,84 m (NHN) liegen. Ausgehend von der Mindesthöhe der Grabsohle von 35,44 m beträgt der Abstand der Totenasche zum Grundwasser lediglich 60 cm! Ist dies ein ausreichender Abstand zum Grundwasser, um jegliche Beeinträchtigung des Grundwassers auszuschließen?
6. Da der Mindestabstand rechtlich nicht geklärt ist: Aufgrund welcher rechtlicher Grundlagen wurde der Mindestabstand 60 cm gewählt?
7. Da ohne rechtliche Klärung schon mit den Bestattungen begonnen werden soll: Wurde der Mindestabstand von 60 cm vorausschauend gewählt, da mit einem geringen Abstand zu rechnen ist?

8. Die Asche der Verstorbenen soll in geringer Tiefe in den Boden eingebracht werden. Was versteht man unter geringer Tiefe, hier Maßangabe?
9. Ist in diesem Zusammenhang die Schwermetallbelastung in den Totenaschen berücksichtigt worden?
10. Sollte es zu Grundwasserverunreinigungen kommen, wer haftet, wenn die Betreibergesellschaft Insolvenz anmeldet?
11. Nach § 12 Abs. 8 BBodSchV sollen das Auf- und Einbringen von Materialien in und auf Böden, die die Bodenfunktion nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 u. 2 BBodSchG erfüllen, ausgeschlossen sein. Wie hat die zuständige Behörde die Abweichung begründet? (Es wird um Überlassung der schriftlichen Begründung gebeten.)
12. Das Vorhaben liegt innerhalb eines Landschaftsplanes. Von den Geboten und Verboten sind Befreiungen möglich. Wie hat die zuständige Behörde die Abweichungen begründet? (Es wird um Überlassung der schriftlichen Begründung gebeten.)
13. Welche Dienststellen wurden beteiligt und welche haben zu dem Vorhaben Stellung genommen? (Es wird um Überlassung der schriftlichen Begründungen gebeten.)
14. Die Baugenehmigung soll nach § 35 BauGB erfolgen. Danach dürfen dem Vorhaben im Außenbereich keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Sind die Belange des § 35 Abs. 3 BauGB umfassend geprüft worden? (Es wird um Überlassung der schriftlichen Stellungnahme gebeten.)
15. Ist überhaupt eine umfassende Prüfung im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens möglich oder bedarf es eines B-Plan-Verfahrens?
16. Durch das BestG NRW werden Gemeinden verpflichtet, Ihrer gemeindlichen Aufgabe, hier der Bestattung Ihrer Einwohner, nachzukommen. Hauptzweck darf jedoch nicht die Erzielung von Einnahmen sein. Wie wird sichergestellt, dass überwiegend Meerbuscher Bürger den Friedwald in Anspruch nehmen und keine Ortsfremden?
17. Der bestehende Waldparkplatz soll um 15 zusätzliche Fahrzeugstellplätze erweitert werden. Darüber hinaus soll der Parkplatz dann nochmals „mindestens“ in der Größe des vorhandenen Parkplatzes erweitert werden. Wurde ein Verkehrsgutachten erstellt? Es wird um Überlassung von Plänen gebeten.

Erläuterungen:

Nach dem Bestattungsgesetz NRW gewährleisten die Gemeinden, dass Tote auf einem Friedhof bestattet und ihre Aschereste beigesetzt werden können. Zur Erfüllung dieser Aufgabe können sich die Gemeinden Dritter bedienen. Unter den Voraussetzungen des §§ 1 Abs. 5 oder 6 Bestattungsgesetz NRW können Gemeinden im Wege der Beleihung die Errichtung und den Betrieb von Friedhöfen an private Rechtsträger übertragen. Dabei steht das Eigentum Dritter einer Nutzung als gemeindlicher Friedhof grundsätzlich entgegen (PdK-BstG § 1 Erläuterung 9). Deshalb sollte sich ein Friedhof immer im Eigentum der Gemeinde stehen.

Zu 1. Bis 10.

Um eine Beeinträchtigung des Grundwassers bzw. eine Grundwassergefährdung auszuschließen, muss nachgewiesen werden, dass die Totenasche nicht ins Grundwasser gelangt.

In Anlehnung an den gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr vom 09.10.2001 hat der Kreis Wesel verlangt, dass vor Aufnahme des Friedwaldbetriebes zwingend nachzuweisen sei, dass der Grundwasserstand unterhalb der eingesetzten Urnen größer als 1 m eingehalten wird.

Erstaunlicher Weise soll die Mindesthöhe der Grabsohle 35,44 m (NHN) bei einem zu erwartenden höchsten Grundwasserstand von 34,84 m (NHN) betragen. Somit beträgt der Abstand der Totenasche zum Grundwasser lediglich 60 cm!

Obwohl der Mindestabstand zum Grundwasser rechtlich nicht geklärt ist, sollen 60 cm ausreichend sein. Dies ist nicht nachvollziehbar, insbesondere wenn man bedenkt, dass Totenasche regelmäßig mit Schwermetallen belastet ist. Sollte es tatsächlich zu einer Verunreinigung des Grundwassers kommen, muss man mit erheblichen Schadensersatzforderungen, hier in Millionenhöhe, rechnen. Wenn die Betreibergesellschaft Insolvenz anmeldet, wäre die Stadt Meerbusch letztlich für den Schaden verantwortlich. Auch stellt sich die Frage, ob die Osterather Bürger damit rechnen müssen, Ahnenbrühe zu trinken.

Zu 11.

Die wichtige ökologische Funktion des Waldbodens dürfte unstreitig sein. Deshalb ist nach § 12 Abs. 8 BBodSchV das Auf- und Einbringen von Materialien auf Waldböden ausgeschlossen.

Nach § 12 Abs. 8 S. 3 BodSchV können hiervon Abweichungen zugelassen werden, und zwar wie folgt:

„Die fachlich zuständigen Behörden können hiervon Abweichungen zu lassen, wenn ein Auf- und Einbringen aus forst- oder naturschutzfachlicher Sicht oder zum Schutz des Grundwassers erforderlich ist.“

Diese Erforderlichkeit des Auf- und Einbringens von Totenasche ist nicht ersichtlich.

Zu 12.

Befreiungen zu den Geboten und Verboten des Landschaftsplans sind möglich, und zwar wenn

- „1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.“

Ein überwiegendes öffentliches Interesse nicht ersichtlich. Die Stadt Meerbusch verfügt über eine ausreichende Zahl von Friedhöfen und hat auch Areale für die Bestattungsform unter Bäumen eingerichtet. Darüber hinaus ist eine unzumutbare Belastung nicht ersichtlich.

Zu 14. u. 15.

Ein Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB ist nur dann zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. In § 35 Abs. 3 BauGB werden eine Reihe öffentlicher Belange genannt. Diese können hier beeinträchtigt sein, und zwar wenn das Vorhaben

1. den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht
2. den Darstellungen eines Landschaftsplans oder sonstigen Plans, insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechts, widerspricht,
3. schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird,
4. unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben erfordert,
5. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet,
6. Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt, die Wasserwirtschaft oder den Hochwasserschutz gefährdet,

Das Vorhaben dürfte den Darstellungen des Flächennutzungsplans sowie des Landschaftsplanes widersprechen.

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt schon dann vor, wenn durch das Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können. Dies bedeutet, dass schon ein Gefährdungstatbestand ausreichend ist.

Auch reichen Beeinträchtigungen des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Bodenschutzes sowie des Erholungswertes aus.

Zu 16.

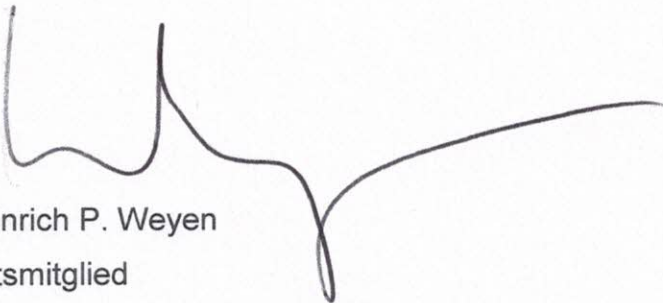
Es ist davon auszugehen, dass eine große Anzahl Menschen im Ballungsgebiet Düsseldorf und Umgebung, die diese Beerdigungsform wünschen, sich für den Standort Meerbusch entscheiden werden, da dieser in unmittelbarer Nähe liegt. Nur ein geringer Teil der Grabstätten im Friedwald würde von Meerbuscher Bürgern belegt. Faktisch käme es zu einem Beerdigungstourismus. Es ist aber nicht die Aufgabe der Stadt Meerbusch, Beerdigungsformen für die Menschen der Landeshauptstadt Düsseldorf und Umgebung anzubieten. Dies würde auch gegen § 107 GO NRW verstoßen.

Zu 17.

Wieviel Waldbäume müssten für die neu zu erstellenden Kfz-Stellplätze weichen? Um welche Fläche handelt es sich?

Das „Minimum“ der Erweiterung des Waldparkplatzes wurde im Vertragsentwurf schon festgelegt. Wie sieht das „Maximum“ aus?

Heinrich P. Weyen
Ratsmitglied

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'H' followed by a long, sweeping horizontal stroke that ends in a small loop.



Kreis Wesel · Der Landrat · Postfach 10 11 60 · 46471 Wesel

Dienststelle: FD 63 / Bauen und Planen

Gemeinde Hünxe
Der Bürgermeister
Dorstener Str. 24
46569 Hünxe

Anschrift: Reeser Landstraße 31
46483 Wesel

Auskunft erteilt: Herr Paehler

E-Mail: egbert.paehler@kreis-wesel.de

Telefon: (0281) 207 2607

Telefax: (0281) 207 – 672607

Zimmer: 607

Ihr Schreiben: 10 - BM 03.05.2017

Mein Zeichen: 601/00209/17

Datum: 16.08.2017

Öffnungszeiten: Mo. bis Do. von 8:30 bis 12:00 und von 14:00 bis 16:00

Fr. von 8:30 bis 13:00

Errichtung eines kommunalen Friedhofs in Hünxe auf den Grundstücken Gemarkung Bucholtswelmen Flur 11, Flurstücke 252, 316, 320 und Gemarkung Bruckhausen, Flur 2, Flurstücke 3, 41, 45, 82, 84, 85, 90 gem. § 2 BestG NRW

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Buschmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Genehmigung zur Errichtung eines kommunalen Friedhofes in Hünxe in den Gemarkungen Bruckhausen und Bucholtswelmen auf den oben genannten Flurstücken wird nicht erteilt.

Die Entscheidung ergeht verwaltungsgebührenfrei.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 03.05.2017 beantragen Sie die Errichtung eines kommunalen Friedhofes. Die betroffenen Waldgrundstücke sind Teil der überwiegend bewaldeten Testerberge. Die Bestattungen sollen derart erfolgen, dass die Asche Verstorbener an den Wurzeln eines Baumes in einer Urne beigesetzt wird und die Grabpflege die Natur übernimmt. Dabei dürfen nur Urnen verwendet werden, die sich nach wenigen

Jahren schadstofffrei zersetzen. Es ist keine Einfriedung des Geländes vorgesehen. Die Erschließung erfolgt über die öffentliche Straße Lindhagenweg bis zum vorhandenen öffentlichen Wanderparkplatz, die innere Erschließung im Gelände ist durch die vorhandenen Waldwege sichergestellt. Am Parkplatz ist die Aufstellung einer Informationstafel im Format DIN A0 sowie einer mobilen Toilette geplant. Weiterhin soll im Wald ein Andachtsplatz aus wassergebundenem Material auf einer Fläche von 200 bis 300 m² errichtet werden, auf dem 6 bis 8 Holzbänke, ein Urnenpult und eine Vorrichtung für ein Holzkreuz aufgestellt werden sollen.

Der Friedhof soll durch einen Dritten – die Friedwald GmbH - betrieben werden.

Die Gemeinde Hünxe verfügt bisher über keine kommunalen Friedhofseinrichtungen.

Die Grundstücke stehen im Eigentum der Thyssen Vermögensverwaltungs GmbH, Dammstraße 31 in 47119 Duisburg. Das Grundstück Bruckhausen Flur 2, Flurstück 45 ist mit einem Wegerecht (Gehen, Fahren, Reiten und Viehtrieb) belastet.

Sämtliche Grundstücke liegen im Außenbereich der Gemeinde Hünxe. Der Flächennutzungsplan stellt hier Fläche für Wald dar; es besteht kein Bebauungsplan.

Das Plangebiet befindet sich im Wasserschutzgebiet III B der Wassergewinnungsanlage Buchholtswelmen/Glückauf der Niederrheinischen Gas- und Wasserwerke (NGW) (s. Wasserschutzgebietsverordnung Buchholtswelmen/Glückauf der Bezirksregierung Düsseldorf vom 10.11.1987, Abl. Reg. Ddf 1987, 270).

Das betroffene Gebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes des Kreises Wesel, Raum Hünxe / Schermbeck vom 25.03.2004, der an dieser Stelle das Landschaftsschutzgebietes L 9 festsetzt. Insbesondere gilt hier das Verbot Nr. 14, wonach es untersagt ist, Flächen außerhalb der Straßen, Wege, Park- und Stellflächen sowie Grillplätze zu betreten.

Einige Flächen des beantragten Vorhabens sind Teil des Ökokontos der Thyssenvermögensverwaltung.

Rechtliche Grundlagen:

Bei den kommunalen Friedhöfen handelt es sich um kommunale Einrichtungen gem. § 8 GO NRW. Die Einrichtung und Unterhaltung von Friedhöfen in Nordrhein-Westfalen ist eine öffentliche Aufgabe der örtlichen Gemeinschaft, deren Wahrnehmung der Gemeinde grundsätzlich als Pflichtaufgabe obliegt (noch 2003 war die Genehmigungszuständigkeit in § 48 OBG NRW geregelt). Nach der allgemein anerkannten Definition des Reichsgerichts (Urt. vom 25. 4. 1938 – IV 7/38, RGZ 157 S. 246, 255) besteht der Zweck des Friedhofs in der „Ermöglichung einer angemessenen und geordneten Leichenbestattung und in der dem pietätvollen Gedenken der Verstorbenen entsprechenden würdigen Ausgestaltung und Ausstattung des der Totenbestattung gewidmeten Grundstücks“ (PdK NRW, BestG Einführung Nr. 1). Die Totenruhe wird durch den Bundesgesetzgeber auch strafrechtlich durch § 168 StGB geschützt. Danach kann mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden, wer unbefugt aus dem Gewahrsam des Berechtigten den Körper oder Teile des Körpers eines verstorbenen Menschen, eine tote Leibesfrucht, Teile einer solchen oder die Asche eines verstorbenen Menschen wegnimmt oder wer daran beschimpfenden Unfug verübt. Dies gilt auch, wenn jemand eine Aufbahrungsstätte, Beisetzungsstätte oder öffentliche Totengedenkstätte zerstört oder beschädigt oder dort beschimpfenden Unfug verübt.

Gem. § 1 BestG NRW gewährleisten die Gemeinden, dass Tote auf einem Friedhof bestattet und ihre Aschenreste beigesetzt werden können. Die Gemeinden sind neben Religionsgemeinschaften in der Form der Körperschaften des öffentlichen Rechts mögliche Friedhofsträger.

Die Gemeinden dürfen sich bei der Errichtung und dem Betrieb ihrer Friedhöfe Dritter bedienen. Sie dürfen Errichtung und Betrieb von Friedhöfen unter den Voraussetzungen der Absätze 5 oder 6 an private Rechtsträger (übernehmende Stellen) im Wege der Beleihung übertragen (s. § 1 Abs. 4 BestG NRW). Friedhöfe, auf denen ausschließlich Totenasche im Wurzelbereich des Bewuchses ohne Behältnis vergraben wird, können übertragen werden, wenn diese keine friedhofstypischen Merkmale aufweisen, insbesondere über keine Gebäude,

Grabmale, Grabumfassungen verfügen, und öffentlich zugänglich sind, öffentlich-rechtliche Vorschriften oder öffentliche oder private Interessen nicht entgegenstehen, und die Nutzungsdauer grundbuchrechtlich gesichert ist.

Gem. § 4 BestG NRW regeln die Friedhofsträger durch Satzung Art, Umfang und Zeitraum der Nutzung und Gestaltung ihres Friedhofs und dessen Einrichtungen, insbesondere die Aufbewahrung der Toten und der Totenasche bis zur Bestattung, die Durchführung der Bestattung sowie die Höhe der Gebühren oder Entgelte für die Nutzung des Friedhofs und dessen Einrichtungen. Die Friedhofsträger können die Öffnungszeiten auch in anderer Weise bestimmen; in diesem Fall müssen diese am Friedhof ausgehängt werden. Bedient sich der Friedhofsträger Dritter, so erlässt dieser gem. § 1 Abs. 8 Satz 3 BestG im Einvernehmen mit der übernehmenden Stelle die Satzung.

Die Errichtung und die Erweiterung von Friedhöfen der kreisangehörigen Gemeinden bedürfen gem. § 2 Abs. 1 BestG der Genehmigung. Gemäß § 2 Abs. 3 BestG NRW ist die Genehmigung zu erteilen, wenn der Friedhof den Erfordernissen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Gesundheitsschutzes entspricht und ihr sonstige Vorschriften des öffentlichen Rechts nicht entgegenstehen. Werden Friedhöfe durch Dritte errichtet und erweitert, so unterliegen diese auch der Genehmigungspflicht gem. § 2 i.V.m. § 1 Abs. 8 Satz 4 BestG NRW.

Die Hygiene-Richtlinien für die Anlage und Erweiterung von Begräbnisplätzen (Rd-Erl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 21.8.1979 – V C 2 – 0265.2, veröffentlicht SMBL.NRW, Nr. 2127) enthalten weitere Regelungen.

Für die Genehmigung eines kommunalen Friedhofes bin ich gem. § 2 Abs. 1 BestG NRW i.V.m. §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 5 Abs. 1 OBG NRW als Kreisordnungsbehörde zuständig.

Die zuständige untere Gesundheitsbehörde wurde gem. § 2 Abs. 1 Satz 3 BestG NRW beteiligt. Eine Anhörung ist gem. § 28 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 VwVfG NRW nicht erforderlich, da von den tatsächlichen Angaben in Ihrem Antrag nicht zu Ihren

Ungunsten abgewichen wird. Rein vorsorglich weise ich darauf hin, dass bereits im Vorfeld Gespräche stattgefunden haben, in der die Voraussetzungen für eine Genehmigungsfähigkeit besprochen wurden.

Hier kann die beantragte Genehmigung gem. § 2 Abs. 1, Abs. 3 BestG NRW nicht erteilt werden, da öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen:

1. Das Vorhaben steht im Widerspruch zum Bauplanungsrecht.

Das Gebiet liegt im Außenbereich der Gemeinde Hünxe. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich nach § 35 BauGB. Ein Friedhof gehört nicht zu den privilegierten Nutzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB.

Das Vorhaben könnte als sonstiges Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB im Einzelfall zugelassen werden, wenn seine Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Hier liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange gem. § 35 Abs. 3 BauGB vor.

Gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB widerspricht das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplanes.

Der Flächennutzungsplan sieht für die hier betroffenen Grundstücke Wald vor. Ein Friedhof dient gem. § 1 BestGB NRW grundsätzlich der Beisetzung von Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten) und ihrer Asche und ist somit keine Waldnutzung. Ob hier ggf. eine andere Wertung in Betracht käme, da keine Toten (Leichen und Tot- und Fehlgeburten) bestattet werden sollen, kann dahinstehen. Das Bestattungsgesetz selbst macht keine Unterscheidung. Zwar sieht es vereinfachte Möglichkeiten für die Einbeziehung Dritter gem. § 1 Abs. 4 i.V.m. Abs. 6 BestG NRW vor, geht aber weiterhin von einem Friedhofszwang aus. Der Friedhofszwang ist auch verfassungsmäßig. Das BVerfG hat im Beschluss vom 28.02.1979, 1 BvR 317/74 ausdrücklich festgestellt, dass der Gesetzgeber bei der Regelung der mit der Bestattung Verstorbener zusammenhängender Fragen einen weiten Gestaltungsspielraum hat. Ihm steht es frei, sich grundsätzlich für den Friedhofszwang zu

entscheiden und dabei Gründe wie die Totenruhe, das sittliche Gefühl weiter Bevölkerungskreise sowie Bau- und Verkehrsplanung zu berücksichtigen.

Da die Aufzählung in § 35 Abs. 3 BauGB nicht abschließend ist („insbesondere“), sind sonstige Belange von vergleichbarem Gewicht zu berücksichtigen. Zu den sonstigen Belangen, die einem sonstigen Vorhaben entgegenstehen, gehört auch ausnahmsweise das Erfordernis einer förmlichen Planung nach § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Voraussetzung ist, dass das Vorhaben einen Koordinierungsbedarf auslöst, dem nicht das Konditionalprogramm des § 35 BauGB, sondern nur eine Abwägung im Rahmen einer förmlichen Planung angemessene Rechnung zu tragen vermag (s. BVerwG Urteil 01.08.2002, 4 C 5/01, NVwZ 2003, 86 zur Zulässigkeit eines Factory-Outlet-Centers im Außenbereich nach § 35 BauGB).

Diese Voraussetzungen sind bei der Anlage eines Friedhofes gegeben (so schon das BVerwG im Urteil vom 02.02.2012 zum Planungserfordernis für ein Krematorium im Gewerbegebiet). Eine umfassende Prüfung sämtlicher Belange ist im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens nicht möglich, da der geplante Friedhof nur über wenige baulichen Anlagen verfügt, hier laut Antrag nur für den vorgesehenen Andachtsplatz mit einer Grundfläche von 200 bis 300 m². Eine umfassende Abwägung aller Belange im Zusammenhang mit einem Friedhof erfolgt in diesem Zusammenhang nicht.

Im vorliegenden Fall ist zu berücksichtigen, dass schon zwei in kirchlicher Trägerschaft befindliche Friedhöfe vorhanden sind und jetzt ein zusätzlicher gemeindlicher Friedhof auf einer Fläche von ca. 44 ha errichtet werden soll (s. Blatt 12 des Antrags), so dass sich die Frage des gemeindlichen Bedarfs stellt (s. PdK BestG NRW Erläuterungen § 1 Nr. 5).

Ferner soll der Friedhof nicht nur den Einwohnern der Gemeinde Hünxe zur Verfügung stehen (s. Blatt 2 des Antrags: insbesondere ein Angebot an die Menschen im rechtsrheinischen Teil des Kreises Wesel sowie den Teilen des Kreises Bottrop und Oberhausen). Dass gemeindliche Einrichtungen auch Menschen von außerhalb offen stehen, steht einer gemeindlichen Einrichtung nicht entgegen.

Wenn jedoch dieser Adressatenkreis überwiegend angezogen werden soll, geht es nicht mehr vorrangig um die Erfüllung gemeindlicher Aufgaben, nämlich der Bestattung der Einwohner, sondern um die Erzielung von Einnahmen als Hauptzweck. Dies dürfte gegen § 107 GO NRW verstoßen.

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 2 BauGB insbesondere vor, wenn das Vorhaben den Darstellungen eines Landschaftsplanes widerspricht (s. folgende Ausführungen).

2. Der Landschaftsplan als Vorschrift des öffentlichen Rechts steht dem Vorhaben an der geplanten Stelle entgegen.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des seit dem 27.12.2003 rechtskräftigen Landschaftsplans des Kreises Wesel Raum Hünxe/Schermbeck. Mit seinen Darstellungen und Festsetzungen steht der Landschaftsplan als öffentlich-rechtliche Vorschrift dem Vorhaben entgegen.

Das der Zulässigkeit des Vorhabens entgegenstehende Landschaftsschutzgebiet L 9 „Landschaftsschutzgebiet Hauptterrasse südlich Hünxe“ wurde u.a. festgesetzt zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes der teils großflächigen geschlossenen Waldgebiete, insbesondere wegen der Bedeutung des Gebietes für den landesweiten und den regionalen Biotopverbund.

Die gemäß Ziffern 2.4.1 und 2.4.2 geltenden Ge- und Verbote, insbesondere das Verbot Nr. 14, Flächen außerhalb der Straßen, Wege, Park- und Stellflächen sowie Grillplätze zu betreten oder auf diesen zu reiten, sind zur Erreichung des Schutzzwecks „Biotopverbund“ erforderlich.

Dies gilt insbesondere für den in Rede stehenden Vorhabenbereich mit den forstlichen Bestandseinheiten (s. Anlage 11 des Antrages) 1, 2, 3, 4, 10, 11 und 12 innerhalb des vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) dargestellten Biotopverbundbereiches VB-D-4306-006 „Waldflächen auf der Hauptterrasse zwischen Tester Bergen und der Bruckhauser Heide“ mit besonderer Bedeutung sowie für die forstlichen Bestandseinheiten 5, 6, 7, 8 und 9

innerhalb des Biotopverbundbereiches VB-D-4306-005 „Stollbach und Wälder am Südwesthang der Tester Berge mit herausragender Bedeutung.

Im Übrigen liegen letztere Flächen innerhalb der Biotopkatasterfläche BK-4306-0132 „Waldgebiet am Südhang der Tester Berge“, die laut Fortschreibung durch das LANUV aus dem Jahr 2011 als NSG-würdig eingestuft und deren Sicherung über Festsetzungen oder vertragliche Vereinbarungen vorgeschlagen wurden. Wertbestimmende Merkmale sind das Altholz, der gut ausgebildete Biotopkomplex, der Bruchwald (gesetzlich geschützter Biotop gemäß § 30 BNatSchG), das geowissenschaftliche Objekt, die Lebensraumtypen nach Anhang I-FFH-Richtlinie, Rote-Liste-Pflanzenarten sowie Trockenrasen. Im Bezug auf den Wald richten sich die Maßnahmen insbesondere auf den Erhalt von Altholz sowie die Umwandlung in bodenständige Gehölzbestände.

Die Anforderungen des § 21 Bundesnaturschutzgesetz werden über die Festsetzungen des Landschaftsschutzgebietes L 9, insbesondere durch die besonderen Festsetzungen erfüllt. Im Hinblick auf die in Rede stehenden Waldflächen, einschließlich der gesetzlich geschützten Biotope, ist das Betretungsverbot außerhalb der Wege, Park- und Stellflächen erforderlich, um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten. Das Betretungsverbot schützt insbesondere solche störempfindlichen Tierarten, deren arttypischen Wanderbewegungen auf vernetzten, störungsfreien und hinsichtlich der Biotopstrukturen funktionsgerecht ausgestatteten Korridoren basieren. Solche Biotopstrukturen wären hier durch die vom geplanten Betrieb des Friedhofes unvermeidbar negativ betroffen.

Von den Ge- und Verboten des Landschaftsplanes könnte grundsätzlich eine Befreiung erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 S.1 BNatSchG vorliegen. Danach könnte von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 57 sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder

2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Eine Befreiung kann auf Antrag gewährt werden. Antragsberechtigt ist jeder, auf den sich die naturschutzrechtlichen Verbote oder Gebote auswirken.

Gegenstand der Befreiung kann jedes Verhalten sein, dem ein normatives und materielles Verbot oder Gebot entgegensteht. Die naturschutzrechtlichen Ge- und Verbote beziehen sich auf reale Handlungen. Daher kann auch nur antragsberechtigt derjenige sein, der die Flächen des LSG abseits der Straßen und Wege betreten möchte.

Der Geltungsanspruch des in Rede stehenden Verbotes darf durch eine Behördenentscheidung grundsätzlich nicht auf breiter Front durchbrochen werden. Dies ist nicht Inhalt der Ermächtigung zur Befreiung im Einzelfalle.

Das Rechtsinstitut der Befreiung ist dadurch gekennzeichnet, dass der Normgeber die Behörde ermächtigt, ein durch Gesetz, Verordnung oder Satzung begründetes Ge- oder Verbot in bestimmten Sonderfällen und bei Vorliegen der einzelnen Voraussetzungen außer Kraft zu setzen.

„Die Befreiung darf nach Umfang und Häufigkeit nicht dazu führen, dass die Norm gegenstandslos oder funktionslos wird oder sie ihren Zweck ganz oder teilweise nicht mehr erreichen kann. Damit würde die Entscheidung des Normgebers in unzulässiger Weise auf administrativem Weg konterkariert. Die Befreiung darf nicht dazu dienen, die Norm sozusagen in kleiner Münze aufzuheben, indem eine Vielzahl von Befreiungen oder eine pauschale Befreiung von allen Verboten einer Schutzverordnung gewährt wird.“ (vgl. Kommentar zum Bundesnaturschutzgesetz, Schumacher/ Fischer-Hüftle, S. 983)

Da das Betretungsverbot gegenüber Jedermann und damit einem unbestimmten Personenkreis gilt, kann von der Norm nicht im Wege einer Befreiung gemäß § 67

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) abgewichen werden. Eine generelle Befreiung zur Überwindung des Betretungsverbotes kommt somit für die Gemeinde aber auch für die FriedWald GmbH formalrechtlich nicht in Betracht.

Den Ausführungen zu 3.11. der Antragsbegründung vermag ich daher nicht zu folgen.

3. Es stehen zivilrechtliche Ansprüche Dritter entgegen.

Die Grundstücke, auf dem der Friedhof errichtet werden soll, stehen nicht im Eigentum der Gemeinde Hünxe noch steht ihr ein dauerhaftes Nutzungsrecht an den betroffenen Grundstücken zu. Eigentümerin der betroffenen Grundstücke ist die Thyssen Vermögensverwaltung GmbH. Das Eigentum Dritter steht einer Nutzung als gemeindlichen Friedhof grundsätzlich entgegen (s. PdK- BestG § 1 Erläuterung 9).

4. Weitere Hindernisse, die einer Genehmigung zum jetzigen Zeitpunkt entgegenstehen / weitere Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren.

Folgende Dienststellen/Fachdienste wurden beteiligt und haben zu dem Vorhaben Stellung genommen:

- Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen
- Untere Naturschutzbehörde
- Untere Jagdbehörde
- Untere Bauaufsicht
- Untere Wasserbehörde
- Wasserwerksbetreiber Gelsenwasser AG
- Obere Wasserbehörde
- Untere Gesundheitsbehörde
- Untere Bodenschutzbehörde.

Kurz umrissen sind hier folgende Inhalte zu berücksichtigen:

Wasserschutz:

Das Vorhaben liegt im Wasserschutzgebiet III B. Um eine Beeinträchtigung des Grundwassers auszuschließen, fordern die untere und obere Wasserbehörde, die

untere Gesundheitsbehörde sowie der Wasserwerksbetreiber ein begleitendes Grundwassermonitoring –wie vom Antragsteller vorgeschlagen-. Anzahl, Ausbau und die Tiefe der Probenahmestellen sowie der zu untersuchende Parameterumfang und die Untersuchungshäufigkeit sind einvernehmlich für jede Bestattungswaldparzelle im Vorfeld festzulegen. Hierzu sind die genauen Parzellengrenzen mit Kartierung der Bestattungsbäume und der zu erwartenden höchsten Grundwasserstände zur Prüfung vorzulegen. Da bislang nur wenige Informationen über mögliche Auswirkungen einer Grundwassergefährdung durch Totenasche vorliegen, sollen die Einzelheiten zum Grundwassermonitoring erst dann festgelegt werden, wenn die Ergebnisse der vom Umweltbundesamt (UBA) in Auftrag gegebenen Forschungsarbeit mit dem Titel „Evaluierung von Ausmaß und Ursachen einer Schadstofffreisetzung aus Urnen in Bestattungswäldern“ vorliegen. Lt. Angaben des UBA ist voraussichtlich im Herbst 2018 damit zu rechnen (s. Mail vom 14.06.2017).

Vor Aufnahme des Friedwaldbetriebes ist zwingend nachzuweisen, dass der Grundwasserstand unterhalb der eingesetzten Urnen > 1 m eingehalten wird (in Anlehnung an den Gemeinsamen Runderlass d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr vom 09.10.2001).

Ökokonto:

Die untere Naturschutzbehörde sowie der Landesbetrieb Wald und Holz haben darauf hingewiesen, dass einige Flächen des Vorhabens als Teil des Ökokontos der Thyssen Vermögensverwaltung GmbH ausgewiesen sind. Es handelt sich um die Bereiche, die im Forstbestandsplan der Antragsunterlagen unter den Nummern 9, 10, 11 und 12 sowie in Teilen unter den Nummern 3, 4 und 6 gelistet sind.

Bei der geplanten Nutzung kann die Anerkennung dieser Flächen als Ökokonto-Flächen von der unteren Naturschutzbehörde nicht in Aussicht gestellt werden.

Baurecht:

Für die Befestigung der natürlichen Geländeoberfläche des vorgesehenen Andachtsplatzes mit einer Grundfläche von ca. 200m² bis 300m³ bedarf es einer

baurechtlichen Genehmigung. Dieser Genehmigung steht der Landschaftsplan als Vorschrift des öffentlichen Rechts an der geplanten Stelle entgegen.

Erschließung:

Die Darlegungen der Antragstellerin hinsichtlich des Verkehrsaufkommens (Bei 15 bis 20 benötigten Stellplätzen pro Bestattung bleiben parallel dazu noch ausreichend Stellplätze für alle Waldbesucher) lässt offen, auf welcher Grundlage diese Einschätzung erfolgte. Ein entsprechendes Verkehrsgutachten wurde nicht vorgelegt; ein Anschluss an den öffentlichen Nahverkehr ist nicht gegeben.

Forstrecht:

Der Betrieb eines Bestattungswaldes (Friedwaldes) ist dem Landesbetrieb Wald und Holz gem. § 2 Abs. 4 Landesforstgesetz NRW vor Baubeginn anzuzeigen. Da eine solche formale Anzeige nicht vorliegt, erfolgte keine abschließende Stellungnahme durch den Landesbetrieb Wald und Holz. Für diverse Maßnahmen, wie Wegeausbau, Herrichtung eines Andachtsplatzes mit Holzkreuz, Bänken und Informationstafeln besteht eine Anzeigepflicht gemäß Forstgesetz; eine Vorabstimmung ist erforderlich.

Naturschutzrecht:

Im südlichen Planbereich liegt ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop (Bruch- und Sumpfwälder und Moore). Dort ist es verboten, Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung des Biotops führen können. Nach derzeitigem Kenntnisstand kann eine Beeinträchtigung des Biotops durch Bestattungen und Besucherverkehr nicht ausgeschlossen werden.

Für eine abschließende Beurteilung sind konkrete Angaben zu den geplanten Eingriffen sowie erforderlichen Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Der landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) hat vor allem konkrete Aussagen zu der notwendigen Ertüchtigung des Wegenetzes, des Parkplatzes, der Herrichtung des Andachtsplatzes, der möglicherweise erforderlichen Pflege des Baumbestandes und der Errichtung der mobilen Toilettenanlage zu treffen.

Jagdrecht:

Das Vorhaben befindet sich im 549 ha großen Eigenjagdbezirk der Firma Thyssen Vermögensverwaltung GmbH; die Jagdausübung ist insgesamt verpachtet.

Gemäß § 4 Abs. 1 Bst. c) Landesjagdgesetz gilt der Friedhof als sogenannter befriedeter Bezirk, in dem lt. § 6 Bundesjagdgesetz die Jagd ruht. Die untere Jagdbehörde weist darauf hin, dass dabei allerdings nach gegenwärtiger Praxis und in Abstimmung mit der obersten Jagdbehörde nur der belegte Teil des Friedwaldes als Friedhof behandelt wird. D.h. die Befriedung schreitet sukzessive je nach Ausweitung der jeweiligen Bestattungswaldparzellen voran. Eine Einfriedung ist jagdgesetzlich nicht vorgesehen, der Status ist daher allenfalls durch die Markierung der Bestattungsbäume ersichtlich. Möglicherweise werden die bereits belegten Parzellen in anderer Form kenntlich gemacht.

Vor diesem Hintergrund sind die jagdausübungsberechtigten Revierpächter vorsorglich über das geplante Vorhaben zu informieren und stets auf dem Laufenden zu halten. Sofern die Jagdruhe zu Wild-/Forstschäden führen sollte, besteht gem. § 4 Abs. 3 Landesjagdgesetz die Möglichkeit, eine beschränkte Jagderlaubnis zu erteilen.

Bestattungsgesetz/ Hygiene-Richtlinien:

Die gem. §§ 4, 1 Abs. 8 BestG erforderliche Satzung ist im Rahmen der Friedhofsgenehmigung vorzulegen, was bisher nicht geschehen ist. Auch die Umsetzung der Beleihung in der Form eines Verwaltungsaktes oder eines öffentlich-rechtlichen Vertrages ist im Rahmen der Friedhofsgenehmigung vorzulegen.

Die Beleihung kann in Form eines Verwaltungsaktes oder eines öffentlich-rechtlichen Vertrages erfolgen. Insbesondere kann der Verwaltungsakt mit Nebenbestimmungen versehen werden, die auch für seine Aufhebung bedeutsam sein können; entsprechende Regelungen können auch in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag aufgenommen werden.

Aus den Unterlagen ist erkennbar, dass die Beisetzung der Asche in Urnen erfolgen soll. Handelt es sich um einen gemeindlichen Friedhof in kommunaler Trägerschaft, ist dies grundsätzlich möglich. Wird jedoch ausnahmsweise einem Dritten die Errichtung oder der Betrieb eines Friedhofes übertragen, so kann gem. § 1 Abs. 6 BestG NRW ausschließlich Totenasche im Wurzelbereich des Bewuchses ohne Behältnis vergraben werden.

(Auszug aus dem Gesetzentwurf der Landesregierung vom 25.04.2013, Drs 16/2723 – S. 27:

„Die Vorschrift lässt nicht zu, dass dicht verschlossene Behältnisse (Urnen) unter Bäumen oder Sträuchern beigesetzt werden und mit Grabmalen versehen werden dürfen, was für die Friedhöfe der originären Friedhofsträger vorbehalten ist. Der beschränkte Handlungsspielraum der Übernehmer liegt auch darin begründet, dass bei einem Ausfall des privaten Unternehmers die Gemeinde dann den weiteren Betrieb des Friedhofs gewährleisten muss, z. B. keine Umbettungen der Urnen vornehmen oder Verkehrssicherungspflichten hinsichtlich der Standfestigkeit von Grabmalen erfüllen muss. Ein naturnaher Begräbniswald kann bis zum Ablauf der Ruhefristen ohne größeren Aufwand in der vorgegebenen Form weiter betrieben werden. Darüber hinaus soll durch die gesetzliche Klarstellung weiterhin vermieden werden, dass sich von privaten Übernehmern betriebene reine Feuerbestattungsfriedhöfe etablieren. Mit diesen können Friedhofsträger gem. § 1 Abs. 2 mit ihren herkömmlichen Friedhöfen nicht konkurrieren, da sie aufgrund ihrer rechtlichen Verpflichtung zur Sicherstellung auch Erdbestattungen anbieten, eine wesentlich aufwändigere Infrastruktur vorhalten und entsprechend höhere Gebühren kalkulieren müssen.“

Was hier genau beabsichtigt ist, ist aus den Unterlagen nicht erkennbar.

Gem. Nr. 8 der Hygiene-Richtlinie soll jeder Friedhof mit einer öffentlichen Toilettenanlage ausgestattet sein. Hier soll eine mobile Toilettenanlage auf einem

Wanderparkplatz genutzt werden. Hiergegen bestehen erhebliche Bedenken, da die Toilettenanlage sich außerhalb des Friedhofsgeländes befindet und damit negative Vorbildwirkung für Anlagen im Außenbereich hat.

Gem. § 7 Abs. 1 BestG NRW - auch unter Berücksichtigung von § 168 StGB - hat jeder die Totenwürde zu wahren. Da sich die Friedhofsfläche in einem im Zusammenhang bestehenden Waldgebiet befindet und keine klassische Einfriedung durch Zäune oder Mauern, wie bei Friedhöfen in Ortslagen vorgesehen (s. Blatt 3 des Antrags), ist anderweitig die Würde der Toten sicherzustellen. Die geplante Informationstafel im Zugangsbereich vom vorgesehenen Parkplatz kann hier nicht ausreichen.

Gebührenentscheid:

Die Gebührenentscheidung beruht auf § 8 Abs. 1 Nr. 5 GebG NRW. Es entstehen keine Gebühren, da nach den Antragsunterlagen die Gemeinde den Friedhof errichten und betreiben will, wobei der genaue Umfang der Einbeziehung Dritter nicht zu erkennen ist. Dass die Amtshandlung ein wirtschaftliches Unternehmen betrifft oder der Dritte ggf. mit den betroffenen Beträgen belastet werden kann, lässt sich hier nicht mit Sicherheit feststellen, so dass von einer Gebührenfreiheit der Gemeinde auszugehen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klage vor Fristablauf beim Gericht eingegangen ist. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Land Nordrhein-Westfalen –ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW. S.548) eingereicht werden.

Die Klage muss den/die Kläger/in, den/die Beklagte/n und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, der angefochtene Bescheid/ die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Frist durch das Verschulden eines/einer Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würden dessen /deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'W' followed by a vertical line and a small flourish.

Witte